

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herrn  
Dr. Jochen Kelter  
Hornstraße 4  
8272 Ermatingen  
SCHWEIZ

21. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Kelter,

für Ihr freundliches und sachliches Schreiben vom 27. Juli 2011 danke ich Ihnen. Gleichzeitig möchte ich Sie um Entschuldigung und Verständnis bitten, dass Sie aufgrund der Vielzahl an Briefen, die mich täglich erreichen, und der Sensibilität der Thematik so viel länger als üblich auf eine endgültige Antwort warten mussten.

Sie sprechen mit dem sogenannten Radikalenerlass und den darauf beruhenden früheren Regelanfragen eine Thematik an, die mich aus meiner eigenen Lebensgeschichte heraus berührt. Doch nicht so sehr aus persönlicher Betroffenheit, sondern aufgrund der einschneidenden Konsequenzen, die damit einhergehen konnten, ist es mir ein Anliegen, Ihnen meine Sicht der Dinge darzulegen.

Zunächst einmal möchte ich klarstellen, dass Beamtinnen und Beamte die Gewähr dafür bieten müssen, „jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“. So schreibt es nunmehr das Beamtenstatusgesetz vor, so schrieben es früher die einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen vor und das war und ist richtig. Die Beamtinnen und Beamten mussten und müssen dieses Eintreten aktiv leisten, eine „formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung“ genügt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht. Diese Treuepflicht stellt sicher, dass der Staat mit seiner Beamtschaft auch in Krisenzeiten handlungsfähig

bleibt. Verfassungsfeinde haben im Staatsdienst nichts zu suchen. Wir müssen uns darauf verlassen können, dass die „Staatsdiener“ auch solche sind und nicht die Grundordnung, für die sie eintreten müssen, in Frage stellen oder gar bekämpfen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Staat bei Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin eine Überprüfung vornimmt, wie er bei Zweifeln an der Verfassungstreue eines Beamten oder einer Beamtin eine disziplinarrechtliche Prüfung einleitet. Entscheidend dabei ist aber, dass dieses Verfahren jeweils transparent und fair gestaltet wird.

Die gängige Praxis der alten Landesregierungen bis 1991, anhand der sogenannten Regelanfrage jede Bewerberin und jeden Bewerber durch das Landesamt für Verfassungsschutz überprüfen zu lassen, sowie die Tatsache, dass allein die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Organisation die Vermutung der fehlenden Verfassungstreue begründete, ist angreifbar. Das gilt besonders für die Entscheidung der damaligen Regierungen, an dieser Praxis auch dann noch festzuhalten, als der Bund bereits 1976 – und einige andere Länder wenig später – von der Regelanfrage abgesehen hatten.

Der freiheitliche Verfassungsstaat ermittelt grundsätzlich nicht die Gesinnung seiner Bürgerinnen und Bürger, denn darin sind diese frei. Der Staat darf keine Gesinnungsschnüffelei betreiben, was die Verfahren aufgrund des sogenannten Radikalenerlasses und wohl auch die Praxis bis 1991 in Baden-Württemberg jedoch teilweise nahelegen.

Die Landesregierung wird deshalb den 40. Jahrestag des sogenannten Radikalenerlasses zum Anlass nehmen, die Vorgehensweise und den Umgang mit den damaligen Regelungen zur Prüfung der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg, und dabei auch die bis 1991 gängige Praxis, anhand der sogenannten Regelanfrage jede Bewerberin und jeden Bewerber durch das Landesamt für Verfassungsschutz überprüfen zu lassen, wissenschaftlich aufzuarbeiten. Wir prüfen derzeit, in welchem Format dies möglich ist. Bei der Aufarbeitung wollen wir auch die Erfahrungen unmittelbar Betroffener einbeziehen.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen damit zu entsprechen und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Kretschmann